
Statuten

UHC Wild Tigers Härkingen - Gäu

Dokumenthistorie

Datum	Bezeichnung	Durch
14.01.2012	Erstellung	Gründungsversammlung
03.07.2016	Revision	5. Generalversammlung

I. Grundlagen, allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

1. UHC Wild Tigers Härkingen - Gäu (Unihockey Club Wild Tigers Härkingen - Gäu) ist ein Verein im Sinne der Art. 60 ff des ZGB

Art. 2 Zweck

1. Der UHC Wild Tigers Härkingen - Gäu bezweckt:
 - Die Pflege und Förderung des Unihockey-Sports.
 - Förderung der Jugend
 - Die Teilnahme an Wettkämpfen und Meisterschaften.
 - Die Pflege der Kameradschaft und die Förderung der sportlichen Fairness.

Art. 3 Sitz

1. Der Sitz des UHC Wild Tigers Härkingen - Gäu befindet sich in Härkingen.

Art. 4 Neutralität

1. UHC Wild Tigers Härkingen - Gäu ist politisch und konfessionell neutral.

Art. 5 Vereinsjahr / Rechnungsjahr

1. Das Vereinsjahr dauert vom 1. Mai bis zum 30. April. Das Rechnungsjahr entspricht dem Vereinsjahr.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Verband

1. Der UHC Wild Tigers Härkingen - Gäu ist Mitglied des Schweizerischen Unihockey Verbands (SUHV / Swissunihockey).

Die Statuten, Reglemente, Beschlüsse und sonstigen Weisungen des SUHV und seiner Organe sind für den UHC Wild Tigers Härkingen - Gäu und dessen Mitglieder verbindlich.

Art. 7 Mitgliedschaft

1. Der UHC Wild Tigers besteht aus Aktivmitgliedern (Aktive und Junioren), Passivmitgliedern, Gönnern und Ehrenmitgliedern (und weiteren, z.B. Freimitgliedern).
2. Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen offen. Gönner können auch juristische Personen sein.

Art. 8 Aufnahmeverfahren

1. Aufnahme gesuche in den Verein sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied einzureichen. Aufnahme gesuche von Minderjährigen müssen von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein.
2. Der Vorstand entscheidet ob der Gesuchsteller bis zur Generalversammlung an den Vereinsaktivitäten teilnehmen darf.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung.
4. Die Ehrenmitgliedschaft wird Einzelpersonen, die sich um den UHC Wild Tigers Härkingen - Gäu besonders verdient gemacht haben, auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern oder auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung verliehen.
5. Freimitglieder sind Mitglieder welche auf Grund ihrer Funktion oder durch die Generalversammlung vom Mitgliederbeitrag befreit sind.

Art. 9 Mitgliederkategorien

1. Natürliche Personen können folgende Mitgliedschaften erwerben:

- Aktive
- Junioren
- Freimitglieder
- Gönner
- Ehrenmitglieder
- Passivmitglieder

2. Juristische Personen können folgende Mitgliedschaft erwerben:

- Gönner

Art. 10 Aktivmitglieder

1. Aktivmitglieder sind alle Mitglieder welche das 16. Lebensjahr abgeschlossen haben, und sich aktiv an Vereinsaktivitäten (Training, Meisterschaften) beteiligen.

2. Aktivmitglieder besitzen das volle Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11 Juniorenmitglieder

1. Juniorenmitglieder sind alle Mitglieder welche das 16. Lebensjahr noch nicht abgeschlossen haben, und sich aktiv an Vereinsaktivitäten (Training, Meisterschaften) beteiligen.

2. Juniorenmitglieder besitzen kein Wahlrecht.

Art. 12 Freimitglieder

1. Freimitglieder sind Mitglieder welche auf Grund ihrer Funktion oder durch die Generalversammlung vom Mitgliederbeitrag befreit sind. Die Freimitgliedschaft endet nach einem Vereinsjahr und wird jeweils neu vergeben.

2. Freimitglieder auf Grund ihrer Funktion sind:

- a. Mitglieder des Vorstands
- b. Trainer / Coach

Art. 13 Gönner

1. Gönner haben Anrecht auf die Vereinsinformationen. Sie besitzen ansonsten keine weiteren Rechte.

Art. 14 Ehrenmitglieder

1. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, welche von der Generalversammlung auf Grund ihrer Leistungen bis zum Ende der Mitgliedschaft vom Mitgliederbeitrag befreit wurden.
2. Anträge für die Ernennung von Ehrenmitgliedern können vom Vorstand oder $\frac{1}{3}$ der Mitglieder beantragt werden.

Art. 15 Passivmitglieder

1. Sind ehemalige Aktivmitglieder / Junioren Innen / Funktionäre, welche nicht mehr aktiv im Vereinssportgeschehen teilnehmen, den Verein aber weiterhin mit einem finanziellen Beitrag unterstützen.

Art. 16 Rechte der Mitglieder

1. Aktiv- und Juniorenmitglieder besitzen das Recht an der Teilnahme der Trainingslektionen des jeweiligen Teams.
2. Die Teilnahme an Meisterschaftsspielen wird durch die zuständigen Trainer und den Sportchef entschieden.
3. Mitglieder besitzen das Mitverwaltungsrecht im Rahmen der statutarischen Bestimmungen.
4. Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr besitzen das volle Stimm- und Wahlrecht.
5. Juniorenmitglieder besitzen das volle Stimmrecht, welches von einem Elternteil oder dem gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden kann.
6. Stellen von Anträgen an die Generalversammlung. Diese sind mindestens 14 Tag vor der Versammlung in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.

Art. 17 Pflichten der Mitglieder

1. Aktiv- und Juniorenmitglieder sind zu Teilnahme an den Trainingseinheiten verpflichtet.
2. Lizenzierte Mitglieder sind zur Teilnahme an Meisterschaftsspielen verpflichtet.
3. Besuch der Vereinsanlässe sowie Erledigung der zugeordneten Aufgaben.
4. Die Mitglieder vertreten die Interessen des UHC Wild Tigers Härkingen - Gäu nach aussen und unterlassen alles was dem Ansehen des UHC Wild Tigers Härkingen - Gäu schadet.
5. Bezahlung des Mitgliederbeitrags.

Art. 18 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Austritte sind jeweils auf die Generalversammlung oder eine Ausserordentliche Generalversammlung möglich.
2. Austrittsgesuche sind 14 Tage vor der Generalversammlung in schriftlicher Form an den Vorstand zu richten.
3. Mitglieder welche gegen Statuten, Reglemente oder Weisungen verstossen oder ihren Pflichten nicht nachkommen, können vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Das betroffene Mitglied ist schriftlich zu informieren. Ausgeschlossene Mitglieder können an der Generalversammlung rekurrieren.
4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft hat die Person kein Anrecht mehr auf die Mitgliederrechte. Insbesondere stehen ihm keine Rechte auf das Vereinsmögen zu.

III. Organisation

Art. 19 Die Organe des UHC Wild Tigers Härkingen - Gäu sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Kontrollstelle

Art. 20 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Die ordentliche Generalversammlung muss spätestens 3 Monate nach dem Ende des Vereinsjahres erfolgen.
2. Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder unter Angaben des Zwecks verlangen.
3. Es wird ein Protokoll geführt. Weitere Einzelheiten über die Durchführung der Generalversammlung bestimmt der Vorstand.

Art. 21 Aufgaben der Generalversammlung

1. Der Generalversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - Entscheid über die Tätigkeit des Vorstandes.
 - Wahl des Vorstands.
 - Kenntnisnahme von der Geschäftsführung, der Jahresrechnung und entlastet die Organe des Vereins.
 - Regelung der Zeichnungsberechtigung.
 - Entscheid über Statutenänderungen.
 - Entscheid über die vom Vorstand unterbreiteten Anträge.
 - Festlegung/Änderung der Mitgliederbeiträge bei Bedarf.
 - Entscheid über die Aufnahme von Mitgliedern.
 - Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisionsberichtes und des Budgets.

Art. 22 Vorstand

2. Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Er ist befugt, die dringenden, laufenden Geschäfte an das Präsidium zu delegieren. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.
3. Das Präsidium besorgt die laufenden Geschäfte, die ihm der Vorstand überträgt, und leitet die Versammlungen. Das Präsidium hat darüber Rechenschaft gegenüber dem Vorstand und der Generalversammlung abzulegen.
4. Der Vorstand besteht aus dem Präsidium, dem Aktuar, dem Kassier sowie weitere durch den Vorstand definierte Funktionen.
5. Der Vorstand handelt innerhalb des von der Generalversammlung angenommenen Budgets.

Art. 23 Kontrollstelle

1. Die Kontrollstelle besteht aus zwei Revisoren. Sie prüft die Jahresrechnung und führt jährlich mindestens eine Revision durch. Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzen

Art. 24 Einnahmen

1. Die Einnahmen des UHC Wild Tigers Härkingen - Gäu bestehen aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Sponsoring
 - Gönnerbeiträgen
 - Sonstigen Einnahmen
 - Beiträge für Sportvereine

Art. 25 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitglieder haben einen jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten.
2. Der Austritt aus dem Verein berechtigt nicht zur Rückforderung des Mitgliederbeitrags oder einen Teil davon.
3. Freimitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Mitgliederbeitrag befreit.
4. Die Mitgliederbeiträge werden durch das Reglement Mitgliederbeiträge geregelt. Änderungen der Mitgliederbeiträge obliegen der Generalversammlung.

Art. 26 Lizenzkosten

1. Die von Swissunihockey für die Einzelpersonen in Rechnung gestellten, oder erwarteten Lizenzkosten werden dem Mitglied in Rechnung gestellt.

Art. 27 Haftung

1. Für seine Verbindlichkeiten haftet der UHC Wild Tigers Härkingen - Gäu allein und nur mit seinem Vermögen, ein Rückgriff auf die Mitglieder ist ausgeschlossen. Insbesondere besteht keine Nachschusspflicht seitens der Mitglieder.
2. Jedes Mitglied ist selbst für seine Versicherung verantwortlich. Der Verein lehnt jede Verantwortung bei Krankheit, Unfall oder Diebstahl während Vereinsanlässen (Training, Turniere, Versammlungen) ab. Ausgenommen sind Schäden, welche während dem Spielbetrieb Drittpersonen zugefügt wurden, sofern der Verein eine Vereinshaftpflichtversicherung mit einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen hat.

Art. 28 Rückgriff

1. Der Verein kann für Bussen, die ihm aufgrund groben Verschuldens eines seiner Mitglieder auferlegt werden, auf dieses Rückgriff nehmen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 29 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ausserordentlichen, zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Vereinsvermögen ist einem gemeinnützigen Zweck zu übergeben.

Für die Generalversammlung

Härkingen, 2.7.2016

Jochen Hummel, Präsident

Monika Parra, Aktuarin